



Factsheet

Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung: Schutzklausel im Ausländergesetz

Einvernehmliche Schutzklausel CH-EU

Die Gespräche mit der EU über eine einvernehmliche Schutzklausel werden weiter geführt.

Einseitige Schutzklausel CH

Falls eine Einigung mit der EU im Rahmen einer einvernehmlichen Schutzklausel nicht rechtzeitig möglich ist, soll Art. 121a BV mittels einer einseitigen Schutzklausel umgesetzt werden; diese soll den Anforderungen der neuen Verfassungsbestimmung entsprechen.

Das Ziel der einseitigen Schutzklausel ist eine eigenständige Steuerung der Zuwanderung auch aus den EU/EFTA-Staaten durch die vorübergehende, zielgerichtete Beschränkung der Bewilligungserteilung an Erwerbstätige.

Die einseitige Schutzklausel wird im Ausländergesetz (AuG) verankert. Die Eckwerte dazu könnten beispielsweise lauten:

- Der Bundesrat legt in einer Verordnung eine bestimmte Höhe der Zuwanderung von EU- und EFTA-Staatsangehörigen fest, ab welcher Höchstzahlen und Kontingente festgelegt werden müssen (Auslösungsschwelle);
- Ist die definierte Auslösungsschwelle in einem bestimmten Jahr erreicht, so werden für das folgende Kalenderjahr vorübergehend Höchstzahlen und Kontingente für Erwerbstätige aus der EU/EFTA eingeführt; damit wird auch der Familiennachzug der Erwerbstätigen indirekt eingeschränkt.
- Die Höchstzahlen und Kontingente werden durch den Bundesrat in einer Verordnung festgelegt. Er bestimmt, für welche Bewilligungsarten und für welche Aufenthaltzwecke sie gelten.
- Die Empfehlungen einer Zuwanderungskommission werden bei der Festsetzung der Höhe der Kontingente und bei der Schwelle berücksichtigt.
- Zur Vermeidung von Umgehungseffekten könnten auch zahlenmässige Beschränkungen für Kurzaufenthalts- und Grenzgänerbewilligungen (ab 4 Monaten) vorgesehen werden.
- Die Prüfung des Inländervorrangs und der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt im Rahmen der Festsetzung der Höchstzahlen und Kontingente (keine Einzelfallprüfung).

Bei den Begrenzungen ist darauf zu achten, dass für verschiedene Aufenthaltzwecke und Bewilligungsarten unterschiedliche Höchstzahlen und Kontingente festgelegt werden können. Die drei Bedingungen nach Art. 121a BV für die Erteilung einer Bewilligung an Erwerbstätige (Gesuch eines Arbeitgebers, Integrationsfähigkeit, ausreichende Existenzmittel) gelten mit dem FZA als erfüllt. So ist zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung für Erwerbstätige gemäss den Bestimmungen des FZA der Nachweis einer Erwerbstätigkeit erforderlich. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann zudem davon ausgegangen werden, dass sich Angehörige der EU/EFTA-Staaten gut integrieren. In Bezug auf die ausreichenden Existenzmittel, stellen die flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr sicher,

dass orts-und branchenübliche Löhne nicht wiederholt und missbräuchlich unterschritten werden und dass zwingende Mindestlöhne durchgesetzt werden.